

## Hygienekonzept

Grundlage für das Hygienekonzept der Stadtbibliothek ist die seitens der Büchereizentrale Schleswig-Holstein mit dem Land abgestimmte und am 18.08.2021 herausgegebene, mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein abgestimmte

### **Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) (Verkündet am 18. August 2021, in Kraft ab 23. August 2021)**

Das Konzept wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

#### **Zugänglichkeit des Gebäudes**

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, N95, KN95) für alle über sechs Jahren
- Für den Besuch von Bibliotheken besteht keine Testpflicht in Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV

#### **Einlasskontrolle/Registrierung**

- Erhebung der Kundendaten entsprechend der Landesverordnung § 4 Absatz 2
- Es gelten die regulären Öffnungszeiten.

#### **Abstandsregelungen**

- Die vorgegeben 1,5 m Mindestabstand müssen überall in der Bibliothek eingehalten werden
- An Theke und Selbstverbuchern wird dieser Abstand durch gekennzeichnete Bereiche angezeigt
- Es gibt nur Einzelsitzplätze, an denen die Abstände eingehalten werden können.
- Bereiche, an denen Abstand unmöglich ist, wurden kenntlich gemacht oder geschlossen.

#### **Sicherstellung der Hygiene**

- Desinfektionsmittelständer am Eingang
- Spuckschutz an Service- und Infoplätzen.
- Aushänge mit Hinweisen auf Hygienemaßnahmen
- Es wird mehrmals täglich gelüftet, bei gutem Wetter kontinuierlich

#### **Veranstaltungen für Erwachsene**

- Es gilt die 3G-Regel (Geimpfte, Getestete, Genesende). Entsprechende Nachweise sind beim Einlass vorzulegen.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, N95, KN95) für alle über sechs Jahren.

## **Veranstaltungen für Kinder/Jugendliche bzw. für Schulen und Kindertagesstätten**

- Testpflicht (3G-Regel) für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren und minderjährige Schüler\*innen: Anhand einer Schulbescheinigung ist nachzuweisen, dass Minderjährige ab 8 Jahren im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, N95, KN95).

